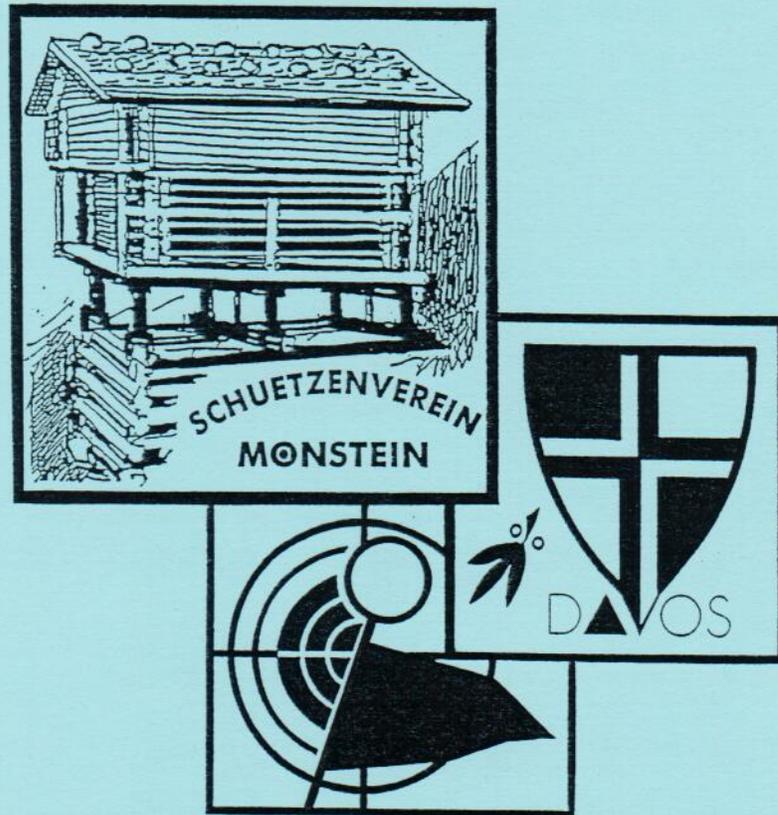


# STATUTEN des



gegründet 1942

## I. ZWECK

### Art. 1

Der Schützenverein Monstein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländische Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des Bündnerischen Schützenverbandes (BSV) und des Schweizerischen Schützenvereins (SSV).

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv, Passiv, Frei und Ehrenmitgliedern. Jede(r) Schweizer Bürger(in), der/die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Aktivmitglieder im Juniorenalter müssen ausserhalb des Jungschützenkurses von einer, an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person beaufsichtigt werden.

### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurriert werden. Für die nicht Schiesspflichtigen ist der Vorstand des BSV Rekursinstanz.

### Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Meldung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb des Vereinsjahres entrichtet wird.

### Art. 5

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane, besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen, oder welche den Interessen des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Dienstbüchlein einzutragen. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde, nicht Schiesspflichtige beim Vorstand des BSV Beschwerde führen.

## Art. 6

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## Art. 7

### Aktiv Mitglieder

A-MITGLIEDER sind Mitglieder die sich aktiv am Vereinsleben, am OP und am FS, sowie an freien Schiessübungen und Wettkämpfen beteiligen. Sie haben einen von der GV zu bestimmenden Jahresbeitrag zu entrichten.

B-MITGLIEDER sind Schützen, welche nur das OP und eventuell das FS absolvieren und nicht Angehörige der Armee sind. Ihr Jahresbeitrag wird von der GV bestimmt. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf die Bundesübungen. Vereinsverpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee (Plichtschützen) welche nur das OP, das FS und eventuell das Endschiessen absolvieren, haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind somit nicht Mitglieder des SV Monstein.

Auf besonderen Wunsch kann ein solcher Schütze, durch die Bezahlung des offiziellen Mitgliederbeitrages, dennoch B-Mitglied des Vereins werden.

### Passivmitglieder

Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Mitglieder, können ohne Stimmrecht an allen Vereinsversammlungen teilnehmen. Ihr Jahresbeitrag wird von der GV bestimmt.

## Art. 8

### Freimitglieder

A-Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge mehr, haben aber die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder.

## Art. 9

### Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der A-Mitglieder, sind aber von den Leistungen finanzieller Beiträge befreit.

### III. ORGANISATION

#### Art. 10

##### Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 11

##### Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt, und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahres und Schiessberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheidung über die Veranstaltung grösserer Anlässe
- Teilnahme an Wettschiessen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisoren
- Ernennung von Ehren und Freimitgliedern
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- Durch den Vorstand
- Auf Begehren eines Fünftels aller A-Mitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkular mindestens eine Woche vorher, unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung von Mitgliedern an die GV müssen mindestens vier Wochen vorher, schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Als Mitglied stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

#### Art. 12

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der gesamte Vorstand ist somit jedes zweite Jahr zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder können beliebig wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich oder mündlich an den Präsidenten zu richten.

## Art. 13

### Revisoren

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt.

## Art. 14

Jedes A-Mitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

## IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER REVISOREN

## Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. 1. Schützenmeister und Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. 2. Schützenmeister und Jungschützenleiter
6. Ein oder zwei Beisitzer

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. Insbesondere: Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände, Aufstellen des Schiessprogramms, Vorbereiten der Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe, Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und Prüfung der Rechnung, Vorbereiten der Geschäfte für die GV, Durchführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Handhabung der Statuten und Reglemente, Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von 600.-Fr.

In allen Fragen, die nicht der GV vorenthalten sind, entscheidet der Vorstand selbstständig.

## Art. 16

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind unter Verantwortung des Gesamtvorstandes folgende Aufgaben zugewiesen:

DER PRAESIDENT vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen GV erstattet er einen schriftlichen Jahres- und Schiessbericht. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

DER VIZEPRAESIDENT ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.

DER ERSTE SCHUETZENMEISTER ist zugleich Vizepräsident. Er leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Kontrolle der Standblätter, für den Eintrag der Resultate in die Schiessbüchlein, sowie die ordnungsgemässe Ausstellung des Schiessberichts und dessen Zustellung an das zuständige Mitglied der Schiesskommission.

DER AKTUAR verfasst sämtliche Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

DER KASSIER verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend sicher anzulegen.

DER 2. SCHUETZENMEISTER UND JUNGSCHUETZENLEITER Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Als Jungschützenleiter ist er für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung der Jungschützenkurse.

DIE BEISITZER unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

#### Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

#### Art. 18

DIE REVISOREN sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber zu Handen der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### V. VEREINSTAETIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

#### Art. 19

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

#### Art. 20

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden ist streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutz des Publikums, Absperrungen von Wegen etc. ist Sache des Vorstandes.

### Art. 21

Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen. Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

### Art. 22

Wissentlich falsches Zeigen und Melden, oder unwahre Eintragungen in Standblätter, Schiessbüchlein und Schiessbericht, werden gerichtlich verfolgt.

## VI: FINANZIELLES

### Art. 23

Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit der ordentlichen GV.

### Art. 24

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV zuständig.

### Art. 25

Sektionspreise und Gaben fallen an den Verein zurück. Gruppennaturalgaben gehören dem Gruppenschützen mit dem höchsten Resultat im Gruppenstich, welcher die entsprechende Gabe noch nicht besitzt.

### Art. 26

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag und kein Standgeld zu entrichten.

### Art. 27

In die Vereinskasse fliessen die Bundes und Kantonalbeiträge, ferner die Einnahmen aus dem Erlös der Hülsen, die Mitgliederbeiträge etc. Gegenüber dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## VII: ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28

Sämtliche Schiessanlässe sind den Mitgliedern durch Zirkular oder Anschlag bekanntzugeben. Die Uebungen sind im Rahmen der Verfügung des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst durchzuführen.

### Art. 29

Eine Statutenrevision kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der A-Mitglieder.

### Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der A-Mitglieder unter zehn gesunken ist oder durch Beschluss von dreiviertel aller anwesenden A-Mitgliederstimmen. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist der Fraktionsgemeinde Monstein zur Verwaltung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Monstein, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Bündnerischen Schützenverbandes ist.

### Art. 31

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder nachzukommen.

## VIII. GENEHMIGUNGEN

Vorliegende Statuten wurden an der GV des Schützenvereins Monstein vom 19. April 1991 angenommen und sind seit dem 8. Juni 1991 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 1942 und darauf bezogene Protokollbeschlüsse.

Sie beinhalten die Teilrevisionen:

Vom 21. April 1995 (Art. 2 / Art. 12 / Art. 23)

Vom 19. April 1996 (Art. 7)

### Für den Vereinsvorstand:

Der Präsident: Christian Kühnis

Der Aktuar: Walter Feller / Georg Kühnis

### Für den Bündnerischen Schützenverband:

Aktuar im BSV: Diethmar Blumenthal / Meinrad Degonda

### Für die Militärbehörde:

Kreiskommandant: Oberst Marty

Herausgegeben am 1. Januar 1997